

Satzung
mit Gebührentarif
für das städtische Übergangsheim für Spätaussiedler
und ausländische Flüchtlinge
vom 06.07.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Bad Lippspringe unterhält zur vorläufigen Unterbringung der ihr zugewiesenen Spätaussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie ausländischen Flüchtlinge ein Übergangsheim als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Das Verhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Bad Lippspringe ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Anspruch auf Aufnahme in dieses Übergangsheim besteht nicht.

§ 2
Rechtsverhältnis

Übergangsheim im Sinne dieser Satzung ist das Gebäude:

Am Wasserturm 26, Erdgeschoss.

§ 3
Art und Umfang der Benutzung

Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister weist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangswohnheim ein und beendet das Benutzungsverhältnis.

Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt
- b) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch grobe und/oder beharrliche Verstöße gegen die Hausordnung, Anlass hierzu gibt

- c) eine anderweitige Nutzung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist.

Die Benutzer dürfen in die ihnen zugewiesene Unterkunft keine anderen Personen aufnehmen.

Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Besuchern das Betreten des Übergangsheimes auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

Einzelheiten über die Ordnung im Übergangsheim regelt die bereits bestehende Hausordnung.

§ 4 Berechnung der Gebühren

Die Stadt Bad Lippspringe erhebt für die Benutzung des in § 2 genannten Übergangsheimes Benutzungsgebühren, die sich aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren zusammensetzen. Diese sind für die Dauer der Unterbringung zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangsheimes.

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitraum zwischen Einweisungstag und dem Tag der Rückgabe der Unterkunftsschlüssel, wobei der Einweisungstag und der Tag der Schlüsselrückgabe als volle Tage gelten. Einzeltage sind mit 1/30 der Monatsgebühr zu berechnen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung des in § 1 aufgeführten gemeindlichen Übergangsheimes sind Nutzungsgebühren in Höhe von 6,74 Euro/mtl. je qm Wohnfläche zu entrichten. Zur Wohnfläche in diesem Sinne rechnet die Fläche der zugewiesenen Wohnräume sowie die anteilig nach den Flächen der gesamten Wohnräume zu ermittelnde Fläche der Gemeinschaftsräume, der Nebenflure und Flure.
2. Da keine besonderen Messeinrichtungen vorhanden sind, werden die Kosten für Müllgebühren, Niederschlagswasser, Gas, Versicherungen, Schornsteinfeger, Wartung pauschaliert pro qm erhoben. Die Pauschale beträgt 2,00 Euro/ mtl. je qm. Für Frischwasser, Abwasser und Stromverbrauch beträgt die Pauschale 29,00 Euro/pro Person und Monat.
3. Für die Möblierung der zugewiesenen Räume und der Gemeinschaftsräume sowie die zur Verfügungstellung von gemeinschaftlich zu nutzenden Küchen und Waschautomaten wird eine zusätzliche Pauschale von 5,00 Euro pro Person und Monat erhoben.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtiger der Nutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende. Neben dem Haushaltsvorstand/ Alleinstehenden haften die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

§ 6 Fälligkeit

Die Nutzungsgebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Bad Lippspringe zu zahlen.

Bei Bezug der Räume ist die Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Einweisungsbescheides bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 7 Beitreibung von Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren und Kostenpauschalen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Haftung

Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Bad Lippspringe gegenüber allen Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft im Übergangsheim angerichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Übergangsheime für Aussiedler mit Gebührenpflicht vom 10.04.2014 außer Kraft.